

Jugendliche in Tierpflegeberufen

Die neue eidgenössische Jugendarbeitsschutzverordnung (Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz, ArGV 5) bezweckt den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Jugendlichen bei der Arbeit. Sie ist seit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Als Jugendliche gelten Arbeitnehmende (auch Lernende) beider Geschlechter bis zum 18. Geburtstag (Art. 29 Abs. 1 Arbeitsgesetz, ArG).

1. Zwingende Schutzvorschriften

Grundsätzlich dürfen Jugendliche vor dem 15. Geburtstag nicht beschäftigt werden.

In Familienbetrieben ist das Arbeitsgesetz auf jugendliche Familienmitglieder anwendbar, sofern diese gemeinsam mit anderen Arbeitnehmenden beschäftigt werden (Art. 3 Abs. 2 ArGV 5).

Die Arbeitgeberschaft hat auf die Gesundheit der Jugendlichen gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Sie hat darauf zu achten, dass die Jugendlichen nicht überanstrengt werden und vor negativen Einflüssen im Betrieb geschützt werden (Art. 29 Abs. 2 ArG). Sie muss insbesondere dafür sorgen, dass die Jugendlichen von einer befähigten erwachsenen Person angemessen informiert und angeleitet werden, namentlich in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Tägliche Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf diejenige der andern im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmenden nicht überschreiten und nicht mehr als 9 Stunden betragen. Auf die Arbeitszeit sind allfällige Überzeitarbeit sowie der obligatorische Unterricht, soweit er in die Arbeitszeit fällt, anzurechnen (Art. 31 Abs. 1 ArG).

Die Tagesarbeit der Jugendlichen muss - mit Einschluss der Pausen - innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden liegen (Art. 31 Abs. 2 ArG).

Jugendliche dürfen bis zum 16. Geburtstag höchstens bis 20:00 Uhr und danach höchstens bis 22:00 Uhr beschäftigt werden (Art. 31 Abs. 2 ArG).

Tägliche Ruhezeit

Jugendlichen ist eine zusammenhängende tägliche Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewährleisten. Vor Berufsschultagen oder überbetrieblichen Kursen dürfen sie längstens bis 20 Uhr beschäftigt werden (Art. 16 ArGV 5).

Überzeitarbeit

Jugendliche dürfen bis zum 16. Geburtstag nicht für Überzeitarbeit eingesetzt werden (Art. 31 Abs. 3 ArG).

Auch während der beruflichen Grundbildung dürfen Jugendliche nicht zu Überzeitarbeit herangezogen werden, ausser wenn dies zur Behebung einer Betriebsstörung infolge höherer Gewalt unentbehrlich ist. Jugendliche ab dem 16. Geburtstag, welche nicht in beruflicher Grundbildung sind, dürfen nur an Werktagen zwischen 06:00 und 22:00 Uhr zu Überzeitarbeit hinzugezogen werden (Art. 17 ArGV 5).

Nachtarbeit und Sonntagsarbeit

Grundsätzlich dürfen Jugendliche nicht in der Nacht und an Sonntagen beschäftigt werden (Art. 31 Abs. 4 ArG). Betreffend der bewilligungspflichtigen Ausnahmen beachten Sie bitte unser Merkblatt "Jugendliche: Nacht- und Sonntagsarbeit" unter: www.aras.kiga.bl.ch.

2. Befreiung von der Bewilligungspflicht für Sonntagsarbeit

In der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung vom 29. Mai 2008 (EVD-Verordnung) werden für die folgenden Berufe Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit sowie ihrer Bewilligungspflicht im Rahmen der beruflichen Grundbildung festgelegt:

- Pferdefachmann/Pferdefachfrau EFZ (Pferdepflege, Klassisches Reiten, Gangpferdereiten, Pferderennsport, Westernreiten)
- Pferdewart/Pferdewartin EBA
- gelernter Tierpfleger/gelernte Tierpflegerin

Lernende dieser Berufe dürfen ab dem 16. Geburtstag an maximal jedem zweiten Sonntag beschäftigt werden. Sie dürfen allerdings an höchstens der Hälfte der Feiertage pro Jahr eingesetzt werden.

Die Leistung von Nachtarbeit ist für Jugendliche in beruflicher Grundbildung zu Tierpflegeberufen in der EVD-Verordnung nicht vorgesehen. Es gelten die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsgesetzes sowie der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz.

Die Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz und die EVD-Verordnung sind abrufbar unter:

ArGV 5: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822_115.html

EVD-Verordnung: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822_115_4.html